

BEKANNTMACHUNG**72. Nachtrag zur Satzung der BKK Public
i. d. F. ab 01.05.2004**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 25.09.2025 beschlossenen 72. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 30.09.2025 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 14.10.2025

72. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 25.09.2025 den 72. Nachtrag zur Kassen-satzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Anlage zu § 14 der Satzung

Abs. III erhält die folgende Fassung:

Bonus

Die BKK gewährt folgende Bonusvarianten:

1.1 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a Abs. 1 SGB V

Der Bonus beträgt je nachgewiesener Maßnahme nach Buchstabe a und b jeweils 10,00 Euro und je nachgewiesener Maßnahme nach Buchstabe c bis f jeweils 5,00 Euro.

- a. Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V i. V. m. G-BA Richtlinien
- b. Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß §§ 25 Abs. 2 und 25a SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA
- c. Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V i. V. m. G- BA Richtlinien
- d. Schutzimpfung nach § 20i SGB V i.V.m. § 12c Satzung
Eine Bonifizierung erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Kombinationsimpfungen gelten als eine bonifizierbare Maßnahme.
- e. Zahnärztliche Untersuchung
- f. Professionelle Zahnreinigung

1.2 Bonus für Schwangere und ihr Baby - Babybonus

Der Bonus beträgt 100,00 Euro für die Mutter, wenn die Mutter an allen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen nach den Mutterschaftsrichtlinien teilgenommen hat.

Der Bonus beträgt 100,00 Euro für das bei der BKK versicherte Kind, wenn für das Baby die Gesundheitsuntersuchungen U1 und U2 einschließlich aller speziellen Früherkennungsuntersuchungen während der ersten 10 Lebenstage nachgewiesen wurden.

1.3 Bonus für gesundheits- und fitnessbewusstes Verhalten nach § 65a Abs. 1a SGB V

Der Bonus beträgt nach Buchstabe g bis j jeweils 5,00 Euro. Die Maßnahme j) muss stets zusammen mit einer Maßnahme aus Buchstabe g) h) oder i) nachgewiesen werden. Je Buchstabe wird maximal eine nachgewiesene Maßnahme bonifiziert.

- g. regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen gem. § 20 Abs. 5 SGB V
- h. regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten im Verein oder im qualitätsgesicherten Fitness-Studio
- i. regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z.B. organisierte Volksläufe, Radtouren; Wanderungen; qualifizierte Lauftreffs). Der Nachweis muss sich auch auf die Teilnahme an der Vorbereitung beziehen. Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- j. Ablegung eines DOSB-Sportabzeichens

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.